

Sitzung vom 19. Januar 1994

181. Anfrage (Inkraftsetzung des Geldspielautomatenverbots)

Kantonsrat Hans Wiederkehr, Dietikon, hat am 25. Oktober 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Geldspielautomaten allein liefern dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden jährlich rund 45 Millionen Franken an Sonder-, Ertrags- und Einkommenssteuern ab. Die Branche beschäftigt zur Zeit rund 700 Mitarbeiterinnen und 300 Mitarbeiter. Aufgrund horrender Defizite der öffentlichen Hand wurde im Kanton Zürich die Aufhebung des nationalen Spielbankenverbots mit über 68 % Ja-Stimmen gutgeheissen. Gegenüber der Unterschriftensammlung für die Volksinitiative «Verbot von Geldspielautomaten» hat sich das wirtschaftliche Umfeld völlig verändert. Dass der Regierungsrat beschlossen hat, das Geldspielverbot auf den 1. Juli 1994 in Kraft zu setzen, wirft einige Fragen auf, um deren Beantwortung ich bitte:

1. Wird der Kanton Zürich entschädigungspflichtig für langfristig getätigte Investitionen in Spielsalons?
2. Wer haftet für langfristige Mietverträge, die durch die Inkraftsetzung des Verbots nicht eingehalten werden können?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass gleichzeitig auch das Geldspiel auf «On-line-Automaten» (Lotto) und das Spielen um Geld über Videotex, bei welchem das Alter der Spielenden nicht kontrolliert werden kann, verboten werden müssten?
4. Mit der Inkraftsetzung des Verbots gehen über Nacht 1000 Arbeitsplätze verloren, und 1000 Beschäftigte werden zusätzlich arbeitslos. Hat der Regierungsrat ein Beschäftigungsprogramm bereit?
5. Ist der Regierungsrat bereit, in Anbetracht der laufenden, bereits von über 20'000 Stimmberechtigten unterzeichneten «Fairplay-Initiative» und der Erhaltung der 1000 gefährdeten Arbeitsplätze das Inkrafttreten des Verbots hinauszuschieben?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Hans Wiederkehr, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

In der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 wurde eine Änderung des Unterhaltungsgewerbegesetzes vom 27. September 1981 (Volksinitiative «Verbot von Geldspielautomaten») angenommen. Nachdem sämtliche staatsrechtlichen Beschwerden abgewiesen worden sind, hat der Kantonsrat das Abstimmungsergebnis am 6. September 1993 erwahrt. Gams Art. IV der Volksinitiative hat der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung zu bestimmen. Dieses Datum hat er nach Abwägung aller Interessen auf den 1. Juli 1994 festgelegt.

Der Regierungsrat hat die verfassungsmässige Pflicht, für den Vollzug der Gesetze und der Beschlüsse des Volkes zu sorgen. Mit der Einräumung einer Frist von mehr als neun Monaten zwischen der Erwahrung des Abstimmungsergebnisses und dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist den Umständen angemessen Rechnung getragen worden, zumal die

Abstimmung schon mehr als zwei Jahre vor der Erwahrung stattgefunden hat. Dass vom neuen Recht Betroffene Zeit zur Anpassung benötigen, ist ein Gesichtspunkt, welcher gegen das Interesse am Vollzug des Volksentscheides abzuwägen ist. Vorliegend mussten die Betroffenen seit Jahren damit rechnen, dass ein Verbot von Geldspielautomaten wirksam werden könnte. Sie wurden keiner überraschenden Entscheidung ausgesetzt. Ein widerrechtliches haftungsbegründendes staatliches Handeln liegt nicht vor. Ähnliche Überlegungen gelten auch hinsichtlich der in der Anfrage dargestellten Gefährdung von etwa 1000 Arbeitsplätzen. Inwieweit das neue Recht zwingend zu einem Abbau von Arbeitsplätzen führt, kann von den Behörden nicht beurteilt werden. Der Gesetzgeber hat einem Spielautomatenverbot zugestimmt, überlässt es aber, wie in andern Bereichen auch, den Betroffenen, ihr Handeln den von ihm gewollten neuen Bedingungen anzupassen.

Das «On-line-System» beim Lotto ist kein Geldspiel, sondern lediglich eine Übermittlungstechnik. Statt mit normaler Post werden jetzt die angekreuzten Lottozahlen vom Lotto-Terminal im Kiosk elektronisch auf den Computer in Basel übertragen. Beim Spiel über Videotex handelt es sich um ein interaktives Teilnehmen bei einem Angebot der Lotterie Romande. Gegen den Kauf einer Taxkarte kann mit PC und über das Telefonnetz an einem Computerspiel in Lausanne teilgenommen werden. Im Gegensatz zu den Geldspielautomaten untersteht es dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und nicht der kantonalen Reglementierung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 19. Januar 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller